

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
53. Jahrgang	Salzgitter, 14.10.2026	Nummer 32

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
142	Rechtswirksamkeit der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Salder	468
143	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Sal 26 für Salzgitter-Salder „Einrichtungshaus südlich der Kanalstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	470
144	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Salzgitter (Spielplatzsatzung)	472
145	18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Bad	478
146	Neubau der Energietransportleitung (ETL) 186 Peine – Hallendorf Öffentliche Bekanntmachung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2 EnWG Hier: Kampfmitteluntersuchungen, Archäologie und Vermessung	481
147	Öffentliche Zustellung*	484
148	Öffentliche Zustellung*	485
149	Öffentliche Zustellung*	487
150	Öffentliche Zustellung*	487
151	Öffentliche Zustellung*	488
152	Öffentliche Zustellung*	488
153	Öffentliche Zustellung*	489

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

142

Rechtswirksamkeit der 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Salder

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 30.06.2026 beschlossene 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-10200-114/1020 vom 01.09.2026 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Kanalstraße, im Osten durch die Autobahn A 39, im Süden durch eine Fernwärmetrasse entlang des Curt-Hasselbring-Weges und im Westen durch Ackerflächen begrenzt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

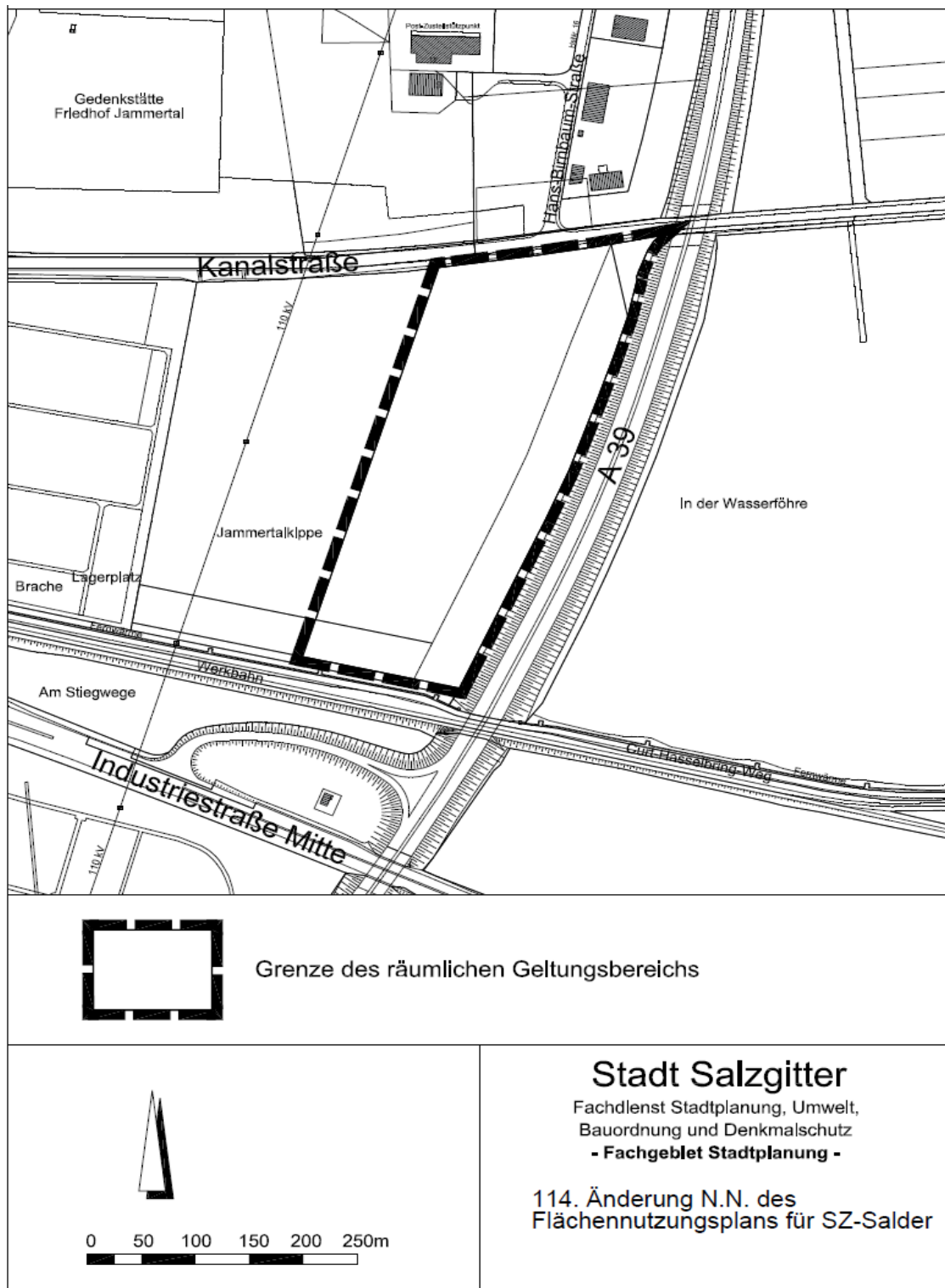
Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 29.09.2026

gez. Frank Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



143

**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Sal 26 für Salzgitter-Salder „Einrichtungshaus südlich der Kanalstraße“
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 30.06.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Kanalstraße, im Osten durch die Autobahn A 39, im Süden durch eine Fernwärmetrasse entlang des Curt-Hasselbring-Weges und im Westen durch Ackerflächen begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

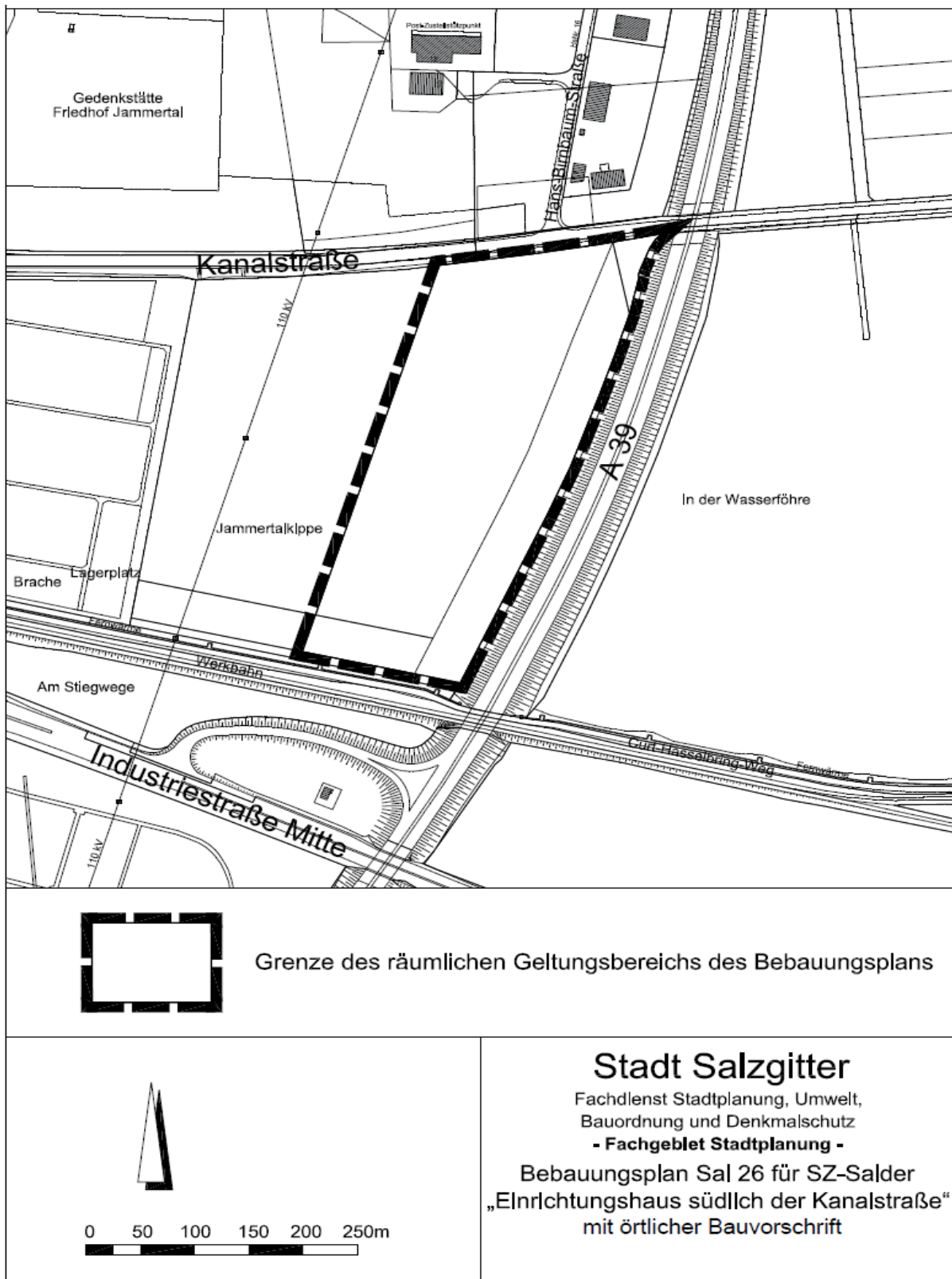
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 09.09.2026

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister



144

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Salzgitter (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 30. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Diese Satzung hat das Ziel, die öffentlichen Spielplätze zu schützen, zu erhalten und deren Benutzung als öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzgitter zu regeln.

§ 2

Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Salzgitter zur Nutzung zur Verfügung gestellten öffentlichen Spielplätze.
- (2) Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspiel- und Bolzplätze, Spielpunkte, als Spielflächen freigegebene Schulhöfe und Freizeitanlagen. Diese Objekte mit Ausnahme der Freizeitanlagen sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Unter dem Begriff Freizeitanlagen werden Skateranlagen, Pumptrackanlagen, Basketballplätze, Rollhockeyanlagen, Hockeyplätze, Volleyballplätze und Fitnessanlagen der Stadt Salzgitter zusammengefasst. Diese dienen als generationsübergreifende Einrichtungen der Erhaltung der körperlichen Fitness.
- (3) Die Spielplätze sind eine öffentliche Einrichtung.
- (4) Auf private Spielplätze, Außenbereiche der Kinder- und Jugendtreffs und Kindergartenspieleinrichtungen erstreckt sich diese Satzung nicht.

§ 3

Nutzungsregeln und Berechtigungen

- (1) Bei der Benutzung und dem Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten,

dass die Sicherheit und Ordnung auf der Anlage gewährleistet sind. Jegliche Gefährdung, mutwillige Behinderung, Belästigung jeglicher Art sowie vermeidbare Belästigung Dritter ist untersagt.

(2) Öffentliche Spielplätze dürfen nach den folgenden Kategorien genutzt werden

- a) Bei Kinderspielplätzen oder Spielpunkten ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen gestattet.
- b) Bei Bolzplätzen und den als Spielflächen freigegebenen Schulhöfen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen gestattet.
- c) Das Betreten der Freizeitanlagen ist an die Ausübung der Sportart gebunden. Die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vorrangig. Für Skate- und Pumptrackanlagen ist das Tragen von Schutzkleidung (Helm und Protektoren) erforderlich sowie das auf den Objektbeschilderungen angegebene Mindestalter zu berücksichtigen.
- d) Die genannten Altersbeschränkungen unter a.) und b.) gelten nicht für Menschen mit Behinderung.

(3) Die Nutzungshinweise auf den jeweiligen Objektbeschilderungen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Soweit keine abweichende Regelung nach Absatz 3 besteht, dürfen öffentliche Spielplätze täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen steht der Benutzung gleich.
- (3) Für die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Spielplätze gelten die in der Anlage genannten Nutzungszeiten. Die Anlage ist Bestandteil der Spielplatzsatzung.
- (4) Gehwege, die öffentliche Spielplätze durchkreuzen, dürfen auch außerhalb der Nutzungszeiten zum Passieren der Anlage genutzt werden.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Auf den öffentlichen Spielplätzen sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Bei der Nutzung der öffentlichen Spielplätze anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen. Kleinstmengen bis ein Liter können in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (3) Jede zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern ist untersagt. Dazu zählt insbesondere das Einbringen von Haushalts-, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen.
- (4) Es ist auf öffentlichen Spielplätzen nicht gestattet, Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 6

Verbotene Handlungen

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Es ist insbesondere verboten:

- a) Spielplätze außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten und Nutzergruppen aufzusuchen,
- b) Skate- und Pumptrackanlagen ohne geeigneten Schutzhelm und Protektoren zu nutzen,
- c) Spielgeräte mit Schutzhelm, Kordeln an Kleidung, Schals, Halsketten und Schlüsselbändern, die eine Strangulationsgefahr darstellen, zu nutzen,
- d) auf Spielplätzen, mit Ausnahme der Skate- und Pumptrackanlagen oder ähnlich gelagerten Anlagen wie beispielsweise Roll- und Rollhockeybahnen, Rollgeräte zu nutzen,
- e) auf Spielplätzen, mit Ausnahme der Bolzplätze und der Spielplätze, deren Beschilderung dies zulässt, Fußball zu spielen,
- f) Hunde, mit Ausnahme von Assistenzhunden, oder andere Tiere mitzunehmen. Tierausscheidungen sind von der Halterin / dem Halter sofort zu beseitigen,
- g) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese zu parken, abzustellen oder diese zu schieben. Das gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, Elektrorollstühle sowie für städtische Fahrzeuge, deren Einsatz der Spielplatzunterhaltung dient,
- h) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,

- i) offene Feuer zu entzünden, Grillgeräte zu benutzen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze zu verbrennen,
- j) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen durchzuführen,
- k) zu zelten, zu nächtigen oder Einbauten wie Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufzustellen,
- l) gefährliche Schieß- oder Schleudergeräte, scharfkantige, spitze oder ähnlich gefährliche Gegenstände mitzuführen oder zu benutzen,
- m) Tabakwaren jeglicher Art zu konsumieren, E-Zigaretten oder Shishas zu rauchen und deren Abfälle (Zigarettenstummel, Tabakreste, etc.) zu entsorgen,
- n) alkoholische Getränke oder anderweitige Rauschmittel mitzuführen, zu konsumieren oder sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf den Spielplätzen aufzuhalten,
- o) Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
- p) Waren und Leistungen anzubieten oder Werbung vorzuhalten,
- q) Musik abzuspielen, Musikinstrumente zu benutzen oder sonstigen übermäßigen Lärm zu verursachen,
- r) mit Drohnen oder Modellfluggeräten die Spielplatzflächen zu überfliegen,
- s) Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszulegen oder auszustreuen.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Verboten und Nutzungsregeln dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere durch mögliche schädliche Auswirkungen auf den öffentlichen Spielplatz.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und bei Bedarf wiederholt verlängert werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Das Benutzen der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Salzgitter zum Winterdienst auf den öffentlichen Spielplätzen.

§ 9

Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Salzgitter ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter sowie die Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Nutzungsregelungen gemäß § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - b) einen öffentlichen Spielplatz außerhalb den Nutzungszeiten nach § 4 dieser Satzung nutzt,
 - c) entgegen den Regelungen des § 5 dieser Satzung die Sauberkeit des Spielplatzes beeinträchtigt,
 - d) eine oder mehrere nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 09.10.2026

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

Anlage zum § 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Salzgitter

I.

Die Nutzung folgender öffentlicher Spielplätze kann täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr erfolgen:

SZ-Bad	Rollhockeyplatz	Friedrich-Ebert-Straße
SZ-Bad	Bolzplatz	Hinter dem Salze
SZ-Bad	Bolzplatz	Friedrich-Ebert-Straße (Sportplatz SV Union)
SZ-Engerode	Bolzplatz	Erzwäsche
SZ-Lebenstedt	Bolzplatz	Bessemer Weg
	Skateranlage	Am Rathaus
SZ-Lebenstedt	Sportanlage für Jedermann	Salzgittersee
SZ-Reppner	Freizeitanlage	Külzenberg
SZ-Osterlinde	Bolzplatz	Zu den Specken
SZ-Thiede	Fitnessparcours	An der Tonkuhle
SZ-Thiede	Skate- und Bolzplatz	Thieder Lindenberg
SZ-Thiede	Bolzplatz	Brotweg.

II.

Die Nutzung der als Spielflächen freigegebenen Schulhöfe kann ab 15:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr erfolgen und in Ferienzeiten ab 08:00 Uhr erfolgen.

III.

Die Nutzung der Pumptrackanlage in Salzgitter-Gebhardshagen ist werktags von 08:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von 09:00 bis 22:00 Uhr gestattet.

145**18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter
für SZ-Bad**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 20.05.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bad 124 „Tagesklinik Hinter dem Salze“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 18. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Gemischten Baufläche wird künftig eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dargestellt.

Der Geltungsbereich der 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 26.09.2026

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister



146

Hinweisbekanntmachung**Neubau der Energietransportleitung (ETL) 186 Peine – Hallendorf
Öffentliche Bekanntmachung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2 EnWG**

Hier: Kampfmitteluntersuchungen, Archäologie und Vermessung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und betreibt in Deutschland auf einer Länge von ca. 4.700 km ein Energieversorgungsnetz zur öffentlichen Energieversorgung.

GUD plant den Bau der Energietransportleitung (ETL) 186 Peine – Hallendorf, die Teil des Wasserstoffkernnetzes ist, das am 22.10.2024 von der Bundesnetzagentur genehmigt und veröffentlicht wurde.

Die ETL 186 dient der Dekarbonisierung der Industrie im Bereich Eisen und Stahl sowie dem Aufbau einer West-Ost-Transitinfrastruktur.

Hiermit geben wir die Durchführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 EnWG bekannt, die der Vorbereitung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 43 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dienen.

Die Erkenntnisse, die im Rahmen der in den kommenden Monaten stattfindenden Untersuchungen gewonnen werden, fließen in die weitere Planung ein. Der Bauablauf der ETL 186 wird unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren konkretisiert.

Die archäologischen Untersuchungen dienen dazu, potenzielle Bodendenkmäler festzustellen, damit deren Belange im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Kampfmitteluntersuchungen dienen dem Schutz von Menschen und Umwelt. Sie helfen dabei, Risiken für die Bauausführung zu vermeiden, und tragen dazu bei, spätere Verzögerungen während der Bauarbeiten zu verhindern. Zudem ist die Kampfmittelerkundung Voraussetzung für die Durchführung archäologischer Voruntersuchungen.

Um die zu untersuchenden Bereiche eindeutig zu erfassen, ist es erforderlich, dass vorab Vermessungsarbeiten auf den betroffenen Flächen durchgeführt werden.

Die genannten vorbereitenden Maßnahmen beginnen ab dem 01.01.2027 und enden voraussichtlich im August 2027. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, etwa von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

Eine Liste mit Flurstücken, die während der vorbereitenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, liegt dieser Bekanntmachung als Anlage bei.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und Bauausführung eines Vorhabens der Energieversorgung gemäß § 44 Abs. 1 EnWG zu dulden haben. Auf deren Belange nehmen wir dabei selbstverständlich Rücksicht.

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte per E-Mail oder postalisch an die folgende Adresse:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover

wegerecht-186@gasunie.de

Nach Auswertung der Vorarbeiten werden wir im weiteren Verlauf des Projektes über die konkreten Planungen näher informieren.

Anlage:

Beschreibung der Vorarbeiten

Flurstücksliste für die vorbereitenden Maßnahmen

ETL 186 Peine - Hallendorf
Beschreibung der Vorarbeiten

Archäologische Untersuchungen

Die archäologischen Untersuchungen dienen dazu, mögliche archäologische Fundstellen im Bereich des geplanten Vorhabens frühzeitig zu erkennen, zu untersuchen und zu dokumentieren. Ziel der Untersuchungen ist es, potenzielle Bodendenkmäler festzustellen, damit deren Belange im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Hierzu wird im Bereich des geplanten Leitungsgrabens unter facharchäologischer Begleitung der Oberboden auf einer Breite von etwa sechs Metern abgetragen. Auf diese Weise kann geprüft werden, ob sich archäologische Funde oder Befunde im Boden befinden. Der Boden wird getrennt nach seinen Horizonten gelagert und nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht wieder eingebaut. Werden bei den Untersuchungen archäologisch relevante Funde oder Befunde entdeckt, können weitere Untersuchungen erforderlich sein. Art, Umfang und Zeitpunkt solcher Maßnahmen werden gesondert mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten abgestimmt.

Nach Abschluss der Untersuchungen werden die betroffenen Flächen wiederhergestellt. Entstehende Schäden oder unmittelbare Vermögensnachteile werden nach den gesetzlichen Bestimmungen entschädigt.

Untersuchung von Kampfmittelverdachtsflächen

Die Kampfmittelerkundung ist ein wichtiger Schritt in der frühen Planung des Vorhabens. Dabei wird geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Bauflächen möglicherweise noch Kampfmittel aus vergangenen Kriegseignissen im Boden befinden. Diese Untersuchungen dienen dem Schutz von Menschen und Umwelt, helfen Risiken für die Bauausführung zu vermeiden und tragen dazu bei, spätere Verzögerungen während der Bauarbeiten zu verhindern. Zudem ist die Kampfmittelerkundung Voraussetzung für die Durchführung archäologischer Voruntersuchungen.

Für das Vorhaben wurden Bereiche ermittelt, in denen ein Verdacht auf Kampfmittel besteht. Diese Flächen werden nun durch eine technische Untersuchung, die sogenannte Kampfmittelsondierung, näher überprüft.

Werden dabei verdächtige Objekte festgestellt, können diese gezielt freigelegt und untersucht werden. Umfang und Ausmaß der erforderlichen Arbeiten richten sich nach Lage, Größe und Beschaffenheit des jeweiligen Verdachtsobjekts.

Vermessungsarbeiten

Vor Beginn der eigentlichen Untersuchungen kann es erforderlich sein, dass Vermessungsarbeiten auf den betroffenen Flächen durchgeführt werden. Diese dienen dazu, die zu untersuchenden Bereiche eindeutig zu erfassen, einzumessen und für die weiteren Untersuchungen vorzubereiten. Die Vermessung erfolgt punktuell und beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Zeitraum

Die vorbereitenden Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab dem 01.01.2027 und enden voraussichtlich im August 2027. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

Flurstücksliste für die vorbereitenden Maßnahmen

Gemarkung	Flur	Flurstück	fsk	Maßnahme
Engelstedt	1	118	03538000100118	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	1	119	03538000100119	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	1	127/6	035380001001270006	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	4	132/9	035380004001320009	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	1	273	03538000100273	Archaeologie
Engelstedt	1	222/5	035380001002220005	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	4	137/11	035380004001370011	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	4	223/5	035380004002230005	Kampfmittel/Archaeologie
Engelstedt	1	109/54	035380001001090054	Archaeologie
Engelstedt	3	269	03538000300269	Archaeologie
Engelstedt	1	109/51	035380001001090051	Archaeologie
Engelstedt	1	128/1	035380001001280001	Archaeologie
Engelstedt	1	129/6	035380001001290006	Archaeologie
Engelstedt	1	109/53	035380001001090053	Archaeologie
Engelstedt	1	109/7	035380001001090007	Archaeologie
Engelstedt	1	219/10	035380001002190010	Archaeologie
Engelstedt	1	221/4	035380001002210004	Archaeologie
Engelstedt	1	244	03538000100244	Archaeologie
Engelstedt	1	271	03538000100271	Archaeologie
Engelstedt	3	273	03538000300273	Archaeologie
Engelstedt	1	117	03538000100117	Archaeologie
Hallendorf	3	64/27	035379003000640027	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	63/7	035379003000630007	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	64/29	035379003000640029	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	71/1	035379003000710001	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	73	03537900300073	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	74	03537900300074	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	75	03537900300075	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	2	62/26	035379002000620026	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	2	90/27	035379002000900027	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	2	97/7	035379002000970007	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	64/37	035379003000640037	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	96/7	035379003000960007	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	101	03537900300101	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	106/4	035379003001060004	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	64/5	035379003000640005	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	64/26	035379003000640026	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	2	91/7	035379002000910007	Kampfmittel/Archaeologie
Hallendorf	3	68/1	035379003000680001	Archaeologie
Hallendorf	3	70	03537900300070	Archaeologie
Hallendorf	3	98/5	035379003000980005	Archaeologie
Hallendorf	2	62/16	035379002000620016	Archaeologie
Hallendorf	3	94/6	035379003000940006	Archaeologie
Hallendorf	3	106/5	035379003001060005	Archaeologie
Hallendorf	3	63/6	035379003000630006	Archaeologie
Hallendorf	3	76/8	035379003000760008	Archaeologie
Hallendorf	3	102	03537900300102	Archaeologie
Salder	4	53/28	035381004000530028	Kampfmittel/Archaeologie
Salder	4	53/31	035381004000530031	Kampfmittel/Archaeologie
Salder	4	58/7	035381004000580007	Kampfmittel/Archaeologie
Salder	4	46/87	035381004000460087	Archaeologie
Salder	4	46/88	035381004000460088	Archaeologie
Salder	4	46/89	035381004000460089	Archaeologie
Watenstedt	4	5/73	035376004000050073	Kampfmittel/Archaeologie
Watenstedt	1	1/2	035376001000010002	Archaeologie

Stadt Salzgitter, den 22.09.2026
Fachgebiet Umwelt
gez. Voges

147

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Schreiben ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Schreiben nach dem	Schreiben vom
Bormann, Steven	Schäferkamp 48 17.09.2026	UhVorschG/Einst.	+ Rückf.
51.4.3/51.3060-14835	38226 Salzgitter		

Die Schreiben können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie –Team Unterhaltsvorschuss-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **28.10.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
- Team Unterhaltsvorschuss -
AZ.: 51.4.3/ 51.3060- 14835

Aushang:

Vom

Bis

FD 51 Datum/Unterschrift

148

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Stefanov, Sebastian 30.3/032614091	Werkstraße 12 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.09.2026
Deckwer, Sonja A. E. 30.3/032614145	Lange Hecke 16 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.09.2026
Bessler, Patrick 30.3/032618045	Kornstraße 12 A 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.09.2026
Hagi-Mihale, Nicolae-C. 30.3/012601846	Bruchmachersenstraße 10 38226 Salzgitter	KCanG	21.09.2026
Vasile, Ionut-Madalin 30.3/032618617	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.09.2026
Stoanov, Angel P. 30.3/032611673	Mestnost Visoko Naprezenia 50a BG-8900 Gr.Nova Zagora	Straßenverkehrsgesetz	23.09.2026
Puica, Coloman L. 30.3/032607100	ul. Kosciuszki 14 PL-62-025 Kostrzyn	Straßenverkehrsgesetz	23.09.2026
Dinu, Larisa-Alexandru 30.3/032606100	Rohrkamp 4 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.09.2026
Dinu, Larisa-Alexandru 30.3/032606041	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.09.2026
Dinu, Larisa-Alexandru 30.3/032606042	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.09.2026
Yordanov, Kalin M. 30.3/032618643	Willi-Graf-Straße 60 66538 Neunkirchen	Straßenverkehrsgesetz	29.09.2026

Yordanov, Kalin M. 30.3/032616457	Willi-Graf-Straße 60 66538 Neunkirchen	Straßenverkehrsgesetz 29.09.2026
Boumghait-Chergui Bouanani, Abdesselam 30.3/032609087	Teichwiesenweg 44 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 30.09.2026
Sorich, Steven 30.3/052602025	Stemmer Landstr. 2 32425 Minden	Straßenverkehrsgesetz 30.09.2026
Toman, Dorin-Vasile 30.3/052602429	Hagenstraße 4 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 30.09.2026

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst- Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **11.11.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 30.3/

Aushang:

vom

bis

FD 30 Datum/Unterschrift

149**Rücknahme einer öffentlichen Zustellung**

Gegen Frau Milena Kadric waren zwei Einstellungsbescheide nach §1 Abs.1 Nr. 2 UhVorschG(Unterhaltsvorschussgesetz) vom 31.08.2026 ergangen (Aktenzeichen 51.3060-12243 und 51.3060-12244), die nicht zustellbar waren.

Da die neue Adresse der Betroffenen mittlerweile bekannt ist, wird die öffentliche Zustellung aus dem Amtsblatt Nr.26 vom 16.09.2026 unter Nr. 128 zurückgenommen.

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Mit freundlichen Grüßen
Dirk Viol

150**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
ALHAMOUDI, Basher	Rheinstraße 46, 38259 Salzgitter	07.10.2026

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **19.11.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren
- Unterkunftsverwaltung -
AZ: 50.1.3.5

151**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
SCHAARE, Daniel	Ringgasse 8, 38226 Salzgitter	08.10.2026

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **19.11.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren
- Unterkunftsverwaltung -
AZ: 50.1.3.5

152**Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
SHINWARI, Latef Ullah	Nord-Süd-Straße 48A, 38229 Salzgitter	07.10.2026

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **19.11.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren
- Unterkunftsverwaltung -
AZ: 50.1.3.5

153

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Rusev, Rusi 32.21/3285	Albert-Schweitzer-Straße 51 38226 Salzgitter	StVZO	16.09.2026
Dutu Madalin-Cosmin 32.21/3285	Hedwigstraße 11 38259 Salzgitter	KraftStG	16.09.2026
Kabatskyi, Oleksii 32.21/3285	Bleckenstedter Straße 15 38239 Salzgitter	StVZO	16.09.2026
GrB Benaz Bal & Kenza 32.21/3285	Fischzug 1 38226 Salzgitter	FZV	28.09.2026
Oita, Marilena-Anreea 32.21/3285	Hagenstraße 8 38259 Salzgitter	FZV	28.09.2026
Arnas Pocius 32.21/3285	Breslauer Straße 37B	FZV	28.09.2026
Rainer Rudolf Sarnow	Am Salgenteich 12A	FZV	28.09.2026

32.21/3285	38259 Salzgitter		
Sebastian Stefano 32.21/3285	Werkstraße 12 38229 Salzgitter	FZV	28.09.2026
Tsvetan Dimitrov 32.21/3285	Tempelhofer Damm 117 12099 Berlin	FZV	29.09.2026
Wotawa Krzysztof 32.21/3285	Moselstraße 8 38120 Braunschweig	FZV	29.09.2026

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen –Zulassungsstelle-, 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 30, während der Sprechzeiten bis zum **28.11.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen
Fachgebiet Autoservice
AZ.: 32.21/3285/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift